BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Landesverband Sachsen e.V.
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Stadt Leipzig

Stadtplanungsamt

SG 61.50 Verfahren der Bauleitplanung

Per Mail an: 61-Bauleitplanung@leipzig.de

Bearbeiterin: Melanie Lorenz

Chemnitz, 17. Juli 2023

Ihr Zeichen: Schreiben vom 19.06.2023

Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 388 „Quartier am Volkshaus" und verbundene Flächennutzungsplanänderung, Frühzeitige Beteiligung der Bürgervereine

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V. und die Regionalgruppe Leipzig bedanken sich für die frühzeitige Beteiligung und nehmen zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Sie planen die hinter dem Volkshaus bis zur Audorfstaße versiegelten und nicht mehr genutzten Flächen einschließlich der stark begrünten Bereiche wieder zu aktivieren und einer nachbarschaftsverträglichen Nutzung zuzuführen. Die Flächen sollen als urbanes Gebiet gemäß § 6a BauNVO entwickelt werden. Die Planung zielt auf eine maßvolle Nachverdichtung unter weitgehendem Erhalt des schützenswerten Baumbestands und weiterer Qualifizierung im Umgang mit Grün und Stadtklima ab.

Wir stimmen dem Vorentwurf des B-Plans unter Hinweisen zu.

Für die Fortführung des Bauleitplanverfahrens möchten wir folgende erste Hinweise und Anregungen einbringen:

1. Erhalt des schützenswerten Baumbestandes

Laut Baumkartierung vom Winter 2020/2021 befinden sich im Plangebiet 30 nach Baumschutzsatzung der Stadt Leipzig geschützte Bäume. Zudem sind zwei Bäume als höhlenreiche Einzelbäume gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Nach der Darstellung des Baumkatasters (siehe Seite 26 der Begründung zum Vorentwurf des vBP) werden bei der derzeitigen Planungsvariante insbesondere im südwestlichen

Plangebiet mehrere als erhaltenswert eingestufte Bäume gefällt werden müssen. Im Sinne der Planzielsetzung des größtmöglichen Erhalts des wertvollen Baumbestandes bitten wir um Prüfung, inwieweit zumindest die betroffenen Altbäume mit einer hohen ökologischen Funktion in die geplante Gestaltung integriert werden könnten. Dabei sollte ggf. auch eine Versetzung des Gebäudeteils oder eine Verringerung der Geschossfläche insgesamt in Erwägung gezogen werden.

Bedenken bestehen auch hinsichtlich der nach § 30 BNatSchG geschützten Ulme, an welche die Bebauung nah an den Kronentraufbereich heran geplant ist. Hier muss unbedingt sichergestellt werden, dass der Baum in seinem Wurzelbestand nicht geschädigt wird. Für die Bewertung der Umweltauswirkungen sehen wir es als erforderlich an, den Wurzelverlauf durch gutachterliche Prüfung zu ermitteln und ggf. einzelfallbezogene Baumschutzmaßnahmen festzulegen.

2. Festsetzungen zu Neupflanzungen

Für die Baumneupflanzungen ist eine klimaresiliente und standortgerechte Bepflanzung auszuwählen und dem Bebauungsplan eine entsprechende Pflanzenauswahlliste beizufügen. Bei Baumreihen sollten – in Abhängigkeit von der Baumform – angemessene Pflanzabstände zwischen den Bäumen eingehalten und festgesetzt werden (beim Hochstamm 8 bis 12 m).

Für die Begrünung der Dachflächen ist auf standortgerechte, insektenfreundliche Saatgutmischungen zurückzugreifen.

3. Dachbegrünung der Tiefgarage

Im Bebauungsplan sollten im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25 lit. a) und lit. b) BauGB Festsetzungen getroffen werden, um ein langfristig gesundes Wachstum der Vegetation auf der Tiefgarage zu gewährleisten. Wir empfehlen, dass die unterbauten Flächen (Untergeschosse, Tiefgarage) mit einer mindestens 60 cm dicken Erd- oder Substratschicht überdeckt sein müssen. Im Bereich der zu pflanzenden Einzelbäume sollte diese Überdeckung mindestens 1,5 m stark und in einer quadratischen Große von 25 m² pro Einzelbaum vorzusehen sein.

4. Maßnahmen des Klimaschutzes

Wir bitten um die Festsetzung von Klimaschutzmaßnahmen im Bebauungsplan. Im weiteren Bauleitverfahren sind insbesondere Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b) BauGB zur Errichtung von PV-Anlagen auf einem Teil der Dachflächen (vorzugsweise als Solar-Gründächer) und zur Bereitstellung des Wärmebedarfs (z.B. Anschluss an ein Wärmenetz in Kraft-Wärme-Kopplung) zu prüfen.

Wir bitten um die Berücksichtigung der dargestellten Hinweise und eine weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit verBUNDenen Grüßen

i A. R Oeiler

Stephanie Maier
Landesgeschäftsführerin